

Strafrecht AT

Sonderfälle des Versuchs

Wann beginnt der Versuch bei mittelbarer Täterschaft?

Einzellösung

Modifizierte Einzellösung

Gesamtlösung

mit Einwirkung auf
das Werkzeug

h. M.

wenn Werkzeug die Schwelle
des § 22 StGB überschreitet



Losschicken des Werkzeugs

h. L.

Losschicken des Werkzeugs,
wenn dieses die Tat „alsbald“
begehen soll

BGH



Wann beginnt der Versuch bei der Mittäterschaft?

Einzellösung

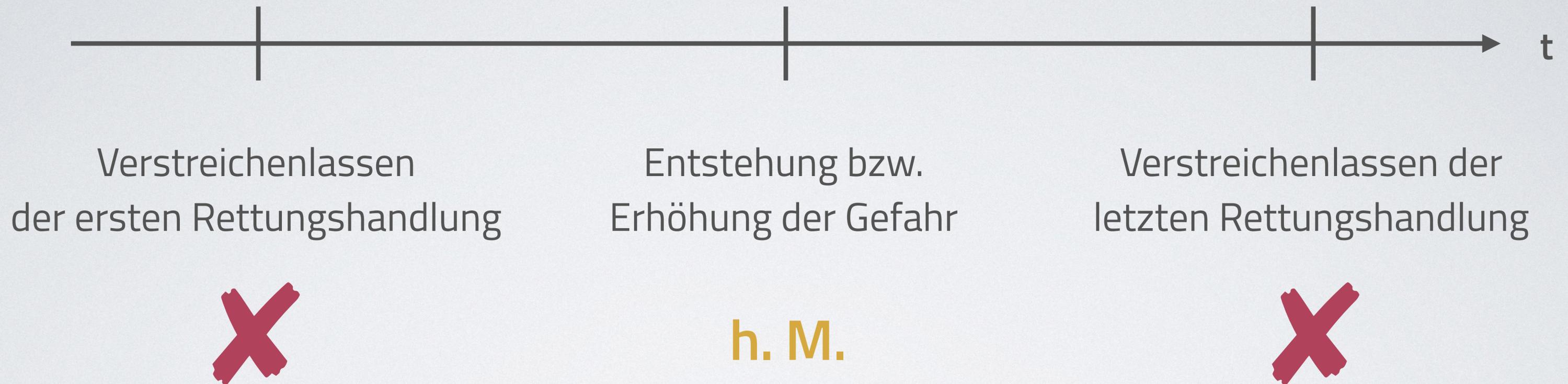
wenn Mittäter selbst die Schwelle des § 22 StGB überschreitet oder im Versuchsstadium seinen Tatbeitrag erbringt



Gesamtlösung

wenn irgendein Mittäter die Schwelle des § 22 StGB überschreitet, beginnt der Versuch auch für alle anderen Mittäter

h. M.



Rücktritt i.d.R. nur nach den Regeln
des beendeten Versuchs

Versuch des Regelbeispiels

Grundtatbestand versucht,
Regelbeispiel erfüllt

Grundtatbestand erfüllt,
Regelbeispiel „versucht“

besonders schwerer Fall

unbenannter besonders
schwerer Fall

Strafmilderung gemäß
§§ 23 II, 49 I StGB

Berücksichtigung bei
Strafzumessung

- Bei der **mittelbaren Täterschaft** beginnt der Versuch, sobald der mittelbare Täter den Geschehensverlauf aus der Hand gibt (i.d.R. Losschicken des Werkzeugs). Der BGH verlangt zudem, dass der entlassene Tatmittler die tatbestandsmäßige Handlung im unmittelbaren Anschluss, d. h. in einem engen zeitlichen Zusammenhang ausführen soll und das geschützte Rechtsgut deshalb schon gefährdet ist.
- Bei der **Mittäterschaft** beginnt der Versuch für jeden Mittäter, sobald nur einer von ihnen gemäß § 22 StGB zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
- Beim **unechten Unterlassungsdelikt** beginnt der Versuch, sobald sich das Opfer in einer Lage befindet, in der für das tatbestandlich geschützte Rechtsgut eine unmittelbare Gefahr entsteht oder eine bestehende Gefahr erhöht wird.
- Beim **Versuch des Regelbeispiels** gilt Folgendes:
 - Ist der **Grundtatbestand** (nur) **versucht** und das **Regelbeispiel erfüllt**, liegt ein besonders schwerer Fall vor. Da die Tat insgesamt einen Versuch darstellt, ist die Strafe gemäß §§ 23 II, 49 I StGB zu mildern.
 - Ist der **Grundtatbestand erfüllt**, das **Regelbeispiel** aber nur „**versucht**“, kann dies nur als unbenannter besonders schwerer Fall (z. B. § 243 I StGB) aufgefasst oder bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.